

SO_GERICHTE VWBES.2019.448 vom 17. Juli 2020

SO Obergericht, 2020-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.448

FR: SO_GERICHTE VWBES.2019.448 du 17 juillet 2020

IT: SO_GERICHTE VWBES.2019.448 del 17 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Der türkische Staatsangehörige A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) wurde am 10. Dezember 1979 in Solothurn geboren. Im Jahr 1989 zog er gemäss eigenen Angaben in die Türkei. Am 1. Juni 1991 reiste er im Rahmen des Familiennachzuges zu seiner Mutter in die Schweiz ein, woraufhin ihm die Migrationsbehörde des Kantons Solothurn (heute: Migrationsamt) am 3. September 1991 eine Niederlassungsbewilligung erteilt hat. Die Kontrollfrist seiner Niederlassungsbewilligung wurde letztmals am 23. Januar 2014 bis am 31. Januar 2019 verlängert.

E. 2

Der Beschwerdeführer und die in der Schweiz niedergelassene, irakische Staatsangehörige B.____ (geb. 21. Juni 1993) sind die Eltern von C.____ (geb. 6. August 2015), wobei die Vaterschaft gemäss Akten bis anhin nicht anerkannt worden ist. Am 15. Februar 2017 kam in der Schweiz die Tochter D.____ zur Welt, welche der Beschwerdeführer gemäss Mutationsmeldung der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen vom 31. Oktober 2018 an diesem Tag anerkannt hat. Bei der Kindsmutter handelt es sich ebenfalls um B.____. Beide Kinder sind im Besitz einer Niederlassungsbewilligung.

E. 3

Der Beschwerdeführer ist während seines Aufenthalts in der Schweiz ■ soweit aktenkundig ■ wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

E. 4

Mit Schreiben vom 24. Juni 2004 (act. 62) wies die Migrationsbehörde des Kantons Solothurn den Beschwerdeführer erstmals darauf hin, dass ein Ausländer, der strafbare Handlungen begeht, aus der Schweiz weggewiesen werden kann. Mit Schreiben vom 3. März 2006 (act. 90) wurde er aufgrund seines straffälligen Verhaltens erneut ermahnt.

E. 4.1

Wenn die ausländische Person durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet hat, werden die qualifizierten Voraussetzungen von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG zumeist erfüllt sein. Indes können auch vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen als «schwerwiegend» i.S. von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG bezeichnet werden: In seiner Botschaft zum Ausländergesetz führt der Bundesrat aus, dass ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung auch dann möglich sein soll, wenn sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindrucken lässt und damit zeigt, dass sie «auch zukünftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten» (BB1 2002 3709, 3810 zu Art. 62 AIG). Ob der Ausländer willens und in der Lage

ist, sich in die hier geltende Ordnung einzufügen, kann nur anhand einer Gesamtbetrachtung seines Verhaltens beurteilt werden. Hieraus folgte das Bundesgericht in früheren Entscheiden, dass auch eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, einen Bewilligungsentzug rechtfertigen könne (vgl. BGE 137 II 297, E. 3.3).

E. 4.2

Rechtsprechungsgemäss genügt Schuldenwirtschaft für sich allein nicht für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Vorausgesetzt ist Mutwilligkeit der Verschuldung, d.h. diese muss selbst verschuldet und qualifiziert vorwerfbar sein. Davon ist nicht leichthin auszugehen. Von entscheidender Bedeutung ist, welche Anstrengungen zur Sanierung unternommen worden sind. Positiv ist etwa zu würdigen, wenn vorbestandene Schulden abgebaut worden sind. Ein Widerruf ist dagegen zulässig, wenn in vorwerfbarer Weise weitere Schulden angehäuft worden sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_658/2017 vom 25. Juni 2018, E. 3.1 f.).

E. 5

Am 29. Januar 2019 ersuchte der Beschwerdeführer letztmals um Verlängerung der Kontrollfrist seiner Niederlassungsbewilligung. Im Gesuch gab er namentlich an, erwerbstätig zu sein.

E. 5.1

Nach Art. 63 Abs. 2 AIG (in Kraft seit dem 1. Januar 2019) kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG nicht erfüllt werden. Es ist dies eine sog. Rückstufung von der Niederlassungsbewilligung auf die Aufenthaltsbewilligung. Sie kann gemäss Art. 62a VZAE mit einer Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung nach Art. 58b AIG verbunden werden. Falls dies nicht geschieht, muss in der Rückstufungsverfügung festgehalten werden, welche Integrationskriterien der Betroffene nicht erfüllt hat, welche Gültigkeitsdauer die Aufenthaltsbewilligung hat, an welche Bedingungen deren Erteilung geknüpft wird und welche Folgen die Nichteinhaltung derselben für den Aufenthalt hat (Art. 62a Abs. 2 VZAE; vgl. Marc Spescha, in: Marc Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht Kommentar, Zürich 2019, N 22 zu Art. 63).

E. 5.2

Wann allerdings eine Rückstufung angezeigt ist, ist unklar. Insofern die Erteilung der Niederlassungsbewilligung voraussetzt, dass die Integrationskriterien erfüllt sind (Art. 34, 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 AIG), setzt der Widerruf der Niederlassungsbewilligung wohl plötzlich auftretende Integrationsdefizite voraus. Da die Niederlassungsbewilligung ihrer Rechtsnatur nach unbefristet und nicht an Bedingungen geknüpft ist (Art. 34 AIG), rechtfertigen jedoch auch Integrationsdefizite eine Rückstufung nicht leichthin, sondern nur, wenn sie derart sind, dass auch ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung samt Wegweisung aus der Schweiz ernsthaft in Betracht fällt. Integrationsdefizite stellen dabei wohl nur Sachverhalte bzw. Fehlverhalten dar, die auch in Art. 63 Abs. 1 AIG als Widerrufsgründe umschrieben sind. Die Rückstufung kann insofern Sinn machen, als sie im Vergleich zu einer mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung verknüpften Wegweisung aus der Schweiz eine mildere Massnahme darstellt. Sie ist mithin denkbar, wenn ein Widerruf samt Wegweisung grundsätzlich möglich, aber unverhältnismässig erschiene, dagegen eine blosser Verwarnung nicht wirksam genug ist (vgl. Marc Spescha,

a.a.O., N 23 zu Art. 63).

E. 6

Gemäss telefonischer Auskunft der Sozialen Dienste Oberer Leberberg vom 1. Juli 2019 musste der Beschwerdeführer von Januar 2003 bis Oktober 2006 mit Sozialhilfe unterstützt werden. Der Saldo der bezogenen Sozialhilfeleistungen belaufe sich gemäss Auskunft des Amtes für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn vom 17. Juli 2019 auf insgesamt CHF 30'300.00. Gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister vom 16. Oktober 2019 bestehen gegen den Beschwerdeführer 216 nicht getilgte Verlustscheine im Betrage von CHF 268'147.30 und offene Betreibungen in der Höhe von CHF 20'575.95.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer zeigt grosse Mühe, sich an die hiesigen Regeln zu halten: Er ist in den vergangenen knapp 29 Jahren in der Schweiz regelmässig straffällig geworden und wurde insgesamt mit 320 Tagessätzen Geldstrafe und Bussen von total CHF 4'650.00 sanktioniert. Mehrheitlich sind die Verurteilungen auf Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zurückzuführen. Die stetige Delinquenz trotz zweier - wenn auch formloser - ausländerrechtlicher Verwarnungen zeigen die Unbelehrbarkeit des Beschwerdeführers und lässt ohne Weiteres den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer weder gewillt noch fähig ist, sich an die in der Schweiz geltenden Rechtsordnung zu halten.

E. 6.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Richtig ist, dass die einzelnen strafrechtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers für sich genommen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht rechtfertigen würden. Der Beschwerdeführer verkennt indes, dass auch vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen insgesamt als «schwerwiegend» i.S. von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG bezeichnet werden können. Der von ihm genannte Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG ist im Übrigen vorliegend nicht einschlägig und wurde von der Vorinstanz auch nicht zur Anwendung gebracht. Im Strafregister gelöschte Straftaten begründen zwar keinen Widerruf, sind aber in der Gesamtbetrachtung und insbesondere bei der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen (Urteile 6B_1044/2019 vom

E. 6.3

Die Vorinstanz begründet den Widerruf der Niederlassungsbewilligung auch mit der jahrelangen Schuldenwirtschaft des Beschwerdeführers. Das Bundesgericht hat in bisherigen Fällen eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung angenommen bei mutwillig unbezahlt gebliebenen öffentlich- oder privatrechtlichen Schulden von CHF 188'000.00 (Verlustscheine; vgl. Urteil 2C_517/2017 vom 4. Juli 2018), CHF 303'732.95 (Verlustscheine; vgl. Urteil 2C_164/2017 vom 12. September 2017) und CHF 172'543.00 (Verlustscheine, zusätzlich offene Betreibungen im Umfang von CHF 4'239.00; vgl. Urteil 2C_997/2013 vom 21. Juli 2014; das Ganze zitiert aus: Urteil des Bundesgerichts 2C_93/2018 vom 21. Januar 2019, E. 3.5).

E. 6.4

Mit Blick auf die bundesgerichtlich entschiedenen Vergleichsfälle ist bei der vorliegenden Sachlage mit 216 Verlustscheinen im Gesamtbetrag von CHF 268'147.30 und zusätzlich offene Betreibungen im Umfang von CHF 20'575.95 (Stand: 16. Oktober 2019) von einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung auszugehen. Es ist weder

ersichtlich noch vom Beschwerdeführer konkret dargetan, dass er sich ernsthaft bemüht (hat), seine Schulden abzubauen. Vielmehr sind die Schulden noch weiter angestiegen, haben sich doch die offenen Beteiligungen im Jahr 2019 innerhalb von wenigen Monaten mehr als verdoppelt. Der Beschwerdeführer führt zwar aus, seit 1. Oktober 2019 ein monatliches Bruttoeinkommen von CHF 3'800.00 zu erzielen, was ihm nun erlaube, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und Schulden abzubauen. Entsprechende Nachweise zur Begleichung der betriebenen Forderungen sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt indes nicht auszumachen. Es ist von einer Mutwilligkeit der Verschuldung auszugehen.

7. Insgesamt ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz aufgrund der Straffälligkeit und der Verschuldung des Beschwerdeführers den Widerrufsgund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG bejaht hat und das Integrationskriterium der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG als nicht (mehr) gegeben erachtete.

8. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung muss verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 Schweizerische Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 96 AIG). Abzuwägen ist das öffentliche Interesse an der Wegweisung gegen das private Interesse des Betroffenen am Verbleib in der Schweiz (BGE 135 I 143 E. 2.1 S. 147). Massgebliche Kriterien sind dabei unter anderem die Schwere der Delikte, das Verschulden, die Dauer der Anwesenheit und der Grad der Integration, die familiären Verhältnisse sowie die Wiedereingliederungschancen im Herkunftsstaat (BGE 139 I 16 E. 2.2 S. 19 ff.; 139 I 31 E. 2.3 S. 33 ff.). Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich seit langer Zeit in der Schweiz aufhält, soll nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden. Der Widerruf ist indessen bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Betroffene in der Schweiz geboren ist und sein ganzes Leben hier verbracht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_782/2019 vom 10. Februar 2020, E. 3.1 m.w.H.).

E. 7

Mit Schreiben vom 18. Juli 2019 gewährte das Migrationsamt dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz. Mit Eingabe vom 23. September 2019 nahm der Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin Annemarie Muhr, Stellung zum beabsichtigten Widerruf der Niederlassungsbewilligung und zur Wegweisung aus der Schweiz.

E. 8

Am 11. Dezember 2019 erliess das Departement des Innern (DdI), v.d. das Migrationsamt, folgende Verfügung betreffend Rückstufung:

E. 8.1

Die Migrationsbehörde hat bei der Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an der Wegweisung und des privaten Interesses des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz zusammengefasst erwogen, aufgrund des straffälligen Verhaltens sowie der Schuldenanhäufung bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes des Beschwerdeführers. Die Integration des Beschwerdeführers entspreche nicht annähernd der langen Aufenthaltsdauer. Er sei in der Schweiz wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten, habe Schulden angehäuft und in den Jahren 2003 bis 2006 Sozialhilfeleistungen im Umfang von CHF 30'300.00 bezogen. Der Beschwerdeführer

habe einen Teil seiner Kindheit in der Türkei verbracht, weshalb er mit der Kultur und den Gepflogenheiten seines Heimatlandes vertraut sei. Aus dem Facebook-Profil des Beschwerdeführers sei zudem klar ersichtlich, dass er die türkische Sprache insbesondere auch in Schriftform beherrsche. Es sei davon auszugehen, dass in der Türkei diverse Familienangehörige des Beschwerdeführers wohnhaft seien. Über in der Schweiz ansässige Angehörige sei jedenfalls ■ mit Ausnahme seiner beiden Kinder und seiner Mutter ■ nichts bekannt. Sofern es zutreffen sollte, dass die beiden Töchter faktisch unter der Obhut des Beschwerdeführers lebten, müssten diese bei einer Wegweisung allenfalls gemeinsam mit dem Beschwerdeführer aus der Schweiz ausreisen. Diese befänden sich allerdings noch in einem anpassungsfähigen Alter. Die Ausreise mit dem Beschwerdeführer wäre daher möglich und zumutbar. Zwischen dem Beschwerdeführer und dessen Mutter bestehe kein besonderes Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnis i.S.v. Art. 8 EMRK. Zu Gunsten des Beschwerdeführers spreche, dass er beinahe sein ganzes Leben in der Schweiz verbracht und letztmals im November 2018 delinquent habe. Angesichts der aktuellen Umstände, namentlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Betreuungssituation, der langen Aufenthaltsdauer sowie der Bereitschaft zur Schuldensanierung überwiegen die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz noch ganz knapp die öffentlichen Interessen an der Beendigung des Aufenthaltes. Demzufolge sei die Wegweisung aus der Schweiz zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht verhältnismässig. Hingegen erweise es sich als verhältnismässig, die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers aufgrund der erheblichen Integrationsdefizite zu widerrufen und diese durch eine Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorgenannten Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nicht näher auseinander und bringt diesbezüglich keine Einwendungen vor. Die Interessenabwägung und die damit verbundene Verhältnismässigkeitsprüfung der Vorinstanz halten jedenfalls sowohl vor Verfassung wie vor EMRK stand.

9. Für eine Verwarnung als mildere Massnahme im Sinne von Art. 96 Abs. 2 AIG bleibt entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kein Raum mehr, nachdem zahlreiche strafrechtliche Verurteilungen und zwei ausländerrechtliche (formlose) Verwarnungen wirkungslos geblieben sind. Bei dieser Sachlage erweist sich eine Rückstufung, wie sie die Vorinstanz verfügt hat, als mildes Mittel und sicher verhältnismässig. Durch die Rückstufung ist der weitere Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz nach wie vor gewährleistet. Die angefochtene Verfügung enthält zudem auch die in Art. 62a Abs. 2 VZAE aufgeführten Elemente.

10. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Zuzufolge Unterliegens des Beschwerdeführers sind ihm die Kosten des Verfahrens, welche einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind, aufzuerlegen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A. ___ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Gottesman

E. 9

Mit Beschwerde vom 19. Dezember 2019 wandte sich der Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin Annemarie Muhr, an das Verwaltungsgericht und beantragte, die Verfügung des Migrationsamtes des Kantons Solothurn vom 11. Dezember 2019 sei aufzuheben, eventualiter sei die Verfügung des Migrationsamtes vom 11. Dezember 2019 aufzuheben und der Beschwerdeführer sei zu verwarnen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

E. 10

Am 17. Januar 2020 beantragte das Migrationsamt namens des DdI die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge.

E. 11

Mit Eingabe vom 4. Februar 2020 reichte Rechtsanwältin Annemarie Muhr die Kostennote ein und führte aus, dass auf die Einreichung weiterer Bemerkungen verzichtet werde.

E. 12

Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit für die Entscheidfindung wesentlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II.

1. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht erhoben worden. Sie ist zulässiges Rechtsmittel und das Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuständig (vgl. § 49 Gerichtsorganisationsgesetz, GO, BGS 125.12). A.____ ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und damit zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.
2. Streitig und zu prüfen ist nachfolgend, ob die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers zu Recht widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt worden ist.
3. Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) verleiht die Niederlassungsbewilligung einen zeitlich unbefristeten und unbedingten Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz. Der Beschwerdeführer kann sich zudem auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) berufen und daraus ebenfalls einen Anspruch auf

Anwesenheit in der Schweiz ableiten. Es ist somit von einem grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Aufenthalt in der Schweiz auszugehen. Dieser gilt indes nicht absolut.

4. Nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG, auf den sich die Vorinstanz gestützt hat, kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die ausländische Person in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Gemäss Art. 77a Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) liegt eine Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter anderem vor bei einer Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen (Abs. 1 lit. a) sowie bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (Abs. 1 lit. b).

E. 17

Februar 2020 E. 2.6; 2C_358/2019 vom 18. November 2019 E. 3.2; 2C_861/2018 vom 21. Oktober 2019 E. 3.2). Der Migrationsbehörde ist es demnach entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht verwehrt, auch Bussen, welche nicht im Strafregister eingetragen wurden, in der Gesamtbeurteilung des Verhaltens zu berücksichtigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.